

Satzung Turnverein Waldshut 1849 e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein Waldshut 1849 e.V."
- (2) Der Turnverein Waldshut wurde im Jahr 1849 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Waldshut- Tiengen, Stadtteil Waldshut, und ist durch Eintrag in das Vereinsregister (Registernummer: VR 101) beim Amtsgericht in Waldshut rechtsfähig.
- (3) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (4) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (8) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Deutschen Turner-Bund
 - b) Badischen-Turnerbund
 - c) Markgräfler Hochrhein Turngau.

Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände sein.
- (9) Geschäftsjahr: 01. April bis 31. März

§2 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Vorstand verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich dabei seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnorts.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

- (8) Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist mindestens zwei Wochen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Beitragshöhe kann nach Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§3 Vereinsorgane und Struktur

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, übernimmt der Kassenwart oder der Schriftführer die Sitzungsleitung.
- (3) Über jede Sitzung der Vereinsorgane führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- (5) Der Verein unterhält verschiedene Abteilungen, die von Übungsleitern betreut werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Volljährigkeit.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

- (3) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstands, des Turnrats und des Kassenwarts
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands (außer dem Jugendleiter)
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Waldshut-Tiengen mindestens 10 Tage vorher einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung frei beschließen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (7) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (8) Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von einem der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (9) Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzungen, Änderung der Vereinszwecke und auf Auflösung des Vereins gerichtete durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Die Abänderung der Satzung, kann nur durch die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes kann nur durch die Mehrheit von Drei-Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Der 1. Vorsitzende wird geheim gewählt.
Werden für die anderen Mitglieder des Vorstandes, gemäß § 6 Absatz 1, jeweils mehrere Personen vorgeschlagen, so wird das entsprechende Amt auch geheim gewählt.
Erhält keines der gewählten Mitglieder die absolute Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (14) Wird für ein Vereinsamt nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- (15) Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (16) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung.

§5 Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) den Übungsleitern
 - c.) dem Turnfestwart
 - d.) dem Festwart
 - e.) dem Platzwart
 - f.) dem Pressewart
 - g.) dem Webmaster des Internetauftritts www.tv-waldshut.de

Die Mitglieder b) - g) des Turnrats werden durch den Vorstand bestellt.
- (2) Die Aufgaben des Turnrats sind:
 - a) Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
 - f) Außergewöhnliche Kassengeschäfte
 - g.) Beschlussfassung bezgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
- (3) Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder 4 Turnratsmitglieder dies wünschen.
- (4) Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 6 Absatz 1 aufgeführt sind.
- (5) Der Turnrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung. Auf Verlangen von einem erschienenen Turnratsmitglied ist geheim abzustimmen.

§6 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Oberturnwart
 - f) der Jugendleiter
- (2) Der Jugendleiter wird gemäß §6 der Jugendordnung durch die Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und somit stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Er wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Verein wird gemäß § 26 Absatz 2 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
Im Innenverhältnis wird die Gesamtvertretung bestimmt.
- (4) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern

- c) Beschlussfassung über Kassengeschäfte
- d) Ehrungen (gemäß Ehrenordnung des Vereins)
- e) Einstellungen neben oder hauptamtlicher Mitarbeiter

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Turnrat zugewiesen sind.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 EstG beschließen.

Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

- (5) Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Kassenswart oder Schriftführer vertreten.
- (6) Der Vorstand beschließt durch offene Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand soll über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt bleiben.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§7 Kassenführung

- (1) Der Kassenswart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenswarts ab.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassensprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassensführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassensprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein Kassensprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.

§8 Turnerjugend

- (1) Die Aufgaben der Turnerjugend regelt die Jugendordnung des Vereins, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§9 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von der Satzung und dem Turnrat bestimmten Richtlinien.

§10 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

- (2) Darüber hinaus gehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Mehrheit von Drei-Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. (siehe §4 Absatz 9 dieser Satzung)
- (2) Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Waldshut-Tiengen mit der Bestimmung über, des treuhänderisch für einen im Stadtteil Waldshut neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren.
- (4) Sollte innerhalb von zwei Jahren kein neuer Turnverein im Stadtteil Waldshut gegründet werden, hat die Stadt Waldshut-Tiengen das Vereinsvermögen zur Förderung des Sports zu verwenden.